

Hinweis: Durchgestrichene, gelb gefärbte Textpassagen entfallen. Fett gedruckte und grün gefärbte Textpassagen wurden neu eingefügt.

Antrag 1: Absenkung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht für den Beirat

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 2 Mitgliedschaft 1. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>b) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz a) genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft 1. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>b) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz a) genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an für den Beirat gewählt werden.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Bisher liegt die Altersgrenze für alle in der Satzung genannten Ämter, insbesondere in Vorstand und Beirat bei 18 Jahren (§2.1.a). Wir beantragen die Altersgrenze für das passive Wahlrecht für Beiratsposten auf das vollendete 16. Lebensjahr abzusenken. Dahinter steht für uns folgende Überlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine sind und sollen auch Orte der Demokratiebildung sein. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Verantwortung und Ämter zu übernehmen und insbesondere junge Menschen an Ehrenämter heranzuführen. Bisher ist dies bei uns nur innerhalb der JDAV möglich. Wir wünschen uns, dass Minderjährige auch auf Sektionsebene die Möglichkeit haben, aktiv mitzuwirken und ihre Stimme einzubringen. • In Baden-Württemberg wurde das passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf 16 abgesenkt, mit 16 kann man also seit diesem Jahr für Gemeinde- und Stadträte kandidieren. Auch in diesem Sinne halten wir eine Angleichung für sinnvoll. Wenn die Gesetzgebung davon ausgeht, dass Menschen mit 16 in der Lage sind, Gemeinderät*in zu werden, passt es nicht, wenn wir 16-Jährigen die Mitarbeit im Beirat nicht zutrauen. 	

Antrag 2: Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht in der MV

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 2 Mitgliedschaft 1. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>b) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz a) genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft 1. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>b) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz a) genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder vom vollendeten 16.7. Lebensjahr an abstimmen und wählen ein Stellvertreter*innen-Wahlrecht wird ausgeschlossen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>...</p>
<p>Begründung:</p> <p>In unserer Mitgliedsversammlung haben momentan alle Mitglieder ab 16 Jahren das Stimmrecht (§2.1.b), alle jüngeren Mitglieder jedoch lediglich ein Teilnahmerecht (§6.1b).</p> <p>Wir beantragen die Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auf das vereinsrechtlich festgesetzte Mindestalter von 7 Jahren unter Ausschluss eines Stellvertreter*innen-Stimmrechts (Eltern dürfen nicht für ihre Kinder abstimmen).</p> <p>Dahinter stehen für uns folgende Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vereine sind und sollen auch Orte der Demokratiebildung sein. Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Kommunal-, Landes- und Europawahlen liegt bei 16 Jahren. Eine Teilnahme an Vereinswahlen sollte daher früher möglich sein.• Letztes Jahr waren zwei Zwölfjährige bei der MV, die gerne teilnehmen wollten und nicht durften. So schrecken wir junge Menschen frühzeitig ab, sich im Verein zu engagieren.• Es werden vermutlich nur sehr wenige jüngere von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, gleichzeitig würden wir als Sektion aber ein starkes Signal senden, dass wir Kinder und Jugendliche in Ihren Anliegen ernst nehmen und ihre Partizipation fördern.	

Antrag 3: Ausweitung der Befugnisse des Ehrenrats

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 2 Mitgliedschaft 5. Austritt, Streichung, Maßregeln und Ausschluss ... c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Wenn kein Ehrenrat gebildet wurde, kann der Vorstand selbst den Ausschluss beschließen.</p> <p>Ausschließungsgründe sind: Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV. Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet oder eine Abmahnung ausgesprochen werden. Bei weniger schweren Verstößen können eine Verwarnung, Platz- und Hausverbote oder die Suspendierung von Vereinsämtern ausgesprochen werden. ...</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft 5. Austritt, Streichung, Maßregeln und Ausschluss ... c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch den Ehrenrat ausgeschlossen oder gemäß e) mit Maßregeln belegt werden. Wenn kein Ehrenrat gebildet wurde, kann der Vorstand selbst den Ausschluss beschließen.</p> <p>d) Ausschließungsgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV.3. Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. <p>e) Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet oder eine Abmahnung ausgesprochen werden. Bei weniger schweren Verstößen können eine Verwarnung, Platz- und Hausverbote, die Suspendierung von Vereinsämtern oder ein Betätigungsverbot innerhalb der Sektion ausgesprochen werden. ...</p>
<p>Begründung: Der Ehrenrat hat letztes Jahr ein Verfahren abgewiesen, weil er nur über Ausschluss entscheiden kann. Der Vorstand hat einer Person die Betätigung als Trainer untersagt. So erlauben wir dem Ehrenrat, solche Maßnahmen zu ergreifen.</p>	

Antrag 4: Änderung des Verfahrens der Beiratswahl

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 3 Abteilungen</p> <p>...</p> <p>4. Die Abteilungsleitung kann eine Vertretung für ihren Sitz im Beirat vorschlagen. Die Vertretung einer Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p>§ 3 Abteilungen</p> <p>...</p> <p>4. Die Abteilungsleitung kann eine Vertretung für ihren Sitz im Beirat vorschlagen. Die Vertretung einer Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleitung bestimmt eine Vertretung aus der Mitte der Abteilung für den Sitz im Beirat.</p> <p>...</p>
<p>§ 4 Referate</p> <p>5. Die Referatsleitung kann eine Vertretung für ihren Sitz im Beirat vorschlagen. Die Vertretung einer Referatsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p>§ 4 Referate</p> <p>5. Die Referatsleitung kann eine Vertretung für ihren Sitz im Beirat vorschlagen. Die Vertretung einer Referatsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Referatsleitung bestimmt eine Vertretung aus der Mitte des Referats für den Sitz im Beirat.</p>
<p>§ 8 Beirat</p> <p>1. Aufgaben und Zusammensetzung</p> <p>...</p> <p>b) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der Abteilungsleitungen, der Referatsleitungen sowie aus bis zu zwölf weiteren Sektionsmitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>...</p>	<p>§ 8 Beirat</p> <p>1. Aufgaben und Zusammensetzung</p> <p>...</p> <p>b) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der Abteilungsleitungen, der Referatsleitungen sowie aus bis zu zwölf weiteren Sektionsmitgliedern. Er wird Die bis zu zwölf weiteren Sektionsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Die Vertretung einer Abteilung und Referats im Beirat ist Sache der Abteilungen und Referate, nicht der MV. Zusätzlich ist so ein Austausch der Person auch während des Jahres möglich, wodurch ein kontinuierlicher Beitrag der Abteilungen im Beirat erleichtert wird.</p>	

Antrag 5: feste Vertretung der JDAV im Beirat

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 8 Beirat 1. Aufgaben und Zusammensetzung ... b) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der Abteilungsleitungen, der Referatsleitungen sowie aus bis zu zwölf weiteren Sektionsmitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ...</p>	<p>§ 8 Beirat 1. Aufgaben und Zusammensetzung ... b) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der Abteilungsleitungen, der Referatsleitungen, einer/einem Vertreter/In der JDAV Freiburg, sowie aus bis zu zwölf weiteren Sektionsmitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ...</p>
<p>Begründung: Seit der letzten MV hat die JDAV Freiburg eine Vertreterin im Beirat – nach Satzung jedoch als freies Beiratsmitglied ohne Referat/Abteilung. Die JDAV wünscht sich eine Ergänzung der Satzung. Mit einer festgeschriebenen Vertretung im Vorstand und einer im Beirat wäre die paritätische Doppelspitze der JDAV auch institutionell in der Sektion verankert.</p>	

Antrag 6: Änderung Passus besondere Vertretung

<p>Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)</p>	<p>Änderungsvorschläge</p>
<p>...</p> <p>e) Der Vorstand kann besondere Vertreter für gewisse Geschäfte (§ 30 BGB), auch gegen Vergütung, bestellen. Besondere Vertreter sind nicht Mitglieder des Vorstands.</p> <p>Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.</p> <p>An der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein besonderer Vertreter mit beratender Stimme teil.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>e) Der Vorstand kann besondere Vertreter Vertretungen für gewisse Geschäfte (§ 30 BGB), auch gegen Vergütung, bestellen. Der Umfang der Vertretungsmacht wird vom Vorstand durch Beschluss verbindlich in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Besondere Vertreter Vertretungen sind nicht Mitglieder des Vorstands.</p> <p>Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter Vertretungen nicht eingeschränkt.</p> <p>An der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes nimmt eine Vertreter Vertretung mit beratender Stimme teil.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Der Umfang der Vertretungsmacht sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig bestimmt werden. Dieser kann entweder durch Satzungsänderung oder durch Verweis auf einen Geschäftsverteilungsplan geschehen. Der Verweis auf einen Geschäftsverteilungsplan hat den Vorteil, dass bei einer Änderung des Umfangs der Vertretungsmacht der Vorstand handlungsfähig ist (durch Änderung der Geschäftsverteilung) und nicht die Mitgliederversammlung abgewartet werden muss.</p>	

Antrag 7: Änderung Amtszeit von Vorstandsmitgliedern und Stimmrecht von Ersatzmitgliedern

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 7 Vorstand 1. Zusammensetzung ... c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. ...</p>	<p>§ 7 Vorstand 1. Zusammensetzung ... c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt. ...</p>
<p>Begründung: Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit nicht die gleiche Amtszeit haben. So kann verhindert werden, dass im Extremfall der komplette Vorstand neu gewählt werden muss und unterstützt die Kontinuität der Arbeit im Vorstand.</p>	

Antrag 8: Ergänzung der Organe um einen Passus zu Vereinsämtern

<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe der Sektion sind: Mitgliederversammlung Vorstand Beirat Ehrenrat</p> <p>Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.</p>	<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe der Sektion sind: Mitgliederversammlung Vorstand Beirat Ehrenrat</p> <p>Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaften in Vorstand, Beirat und Ehrenrat sind Vereinsämter. Weitere Vereinsämter sind Abteilungsleitungen, Referatsleitungen, Rechnungsprüfer/innen und hauptamtliche Tätigkeiten.</p>
<p>Begründung: Definition "Vereinsamt" fehlt bislang, ist jedoch relevant für Mitgliedschaft im Ehrenrat und Maßregeln (Ausschluss von Vereinsämtern)</p>	

Antrag 9: Weitere Änderungen

Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)	Änderungsvorschläge
<p>§ 2 Mitgliedschaft 5. Austritt, Streichung, Maßregeln und Ausschluss</p> <p>a) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform bis spätestens zum 30. September des laufenden Vereinsjahres mit Wirkung zum Jahresende mitzuteilen.</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft 5. Austritt, Streichung, Maßregeln und Ausschluss</p> <p>a) Der Austritt ist dem Vorstand der Geschäftsstelle in Textform bis spätestens zum 30. September des laufenden Vereinsjahres mit Wirkung zum Jahresende mitzuteilen.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Die Geschäftsstelle kümmert sich um die Mitgliederverwaltung. Der Vorstand soll von administrativen Aufgaben entlastet werden.</p>	
<p>§ 3 Abteilungen</p> <p>...</p> <p>5. Die Abteilungsleitungen können sich zum Fachausschuss Touren und Ausbildung zusammenschließen, insbesondere für die Abteilungen Sommer, Winter, Wandern, Breitensport und Familie.</p> <p>...</p>	<p>§ 3 Abteilungen</p> <p>...</p> <p>5. Die Abteilungsleitungen können sich zum Fachausschuss Touren und Ausbildung zusammenschließen, insbesondere für die Abteilungen Bergsport Sommer, Bergsport Winter, Wandern & Breitensport, Sportklettern, Senioren und Familie.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Aktualisierte Fassung aufgrund von Veränderungen im Organigramm.</p>	

<p>§ 4 Referate</p> <p>3. Wenn ein Referat mehr als eine Person umfasst, kann auch eine Referatsleitung gewählt werden, die aus mehreren Personen besteht. Sofern möglich, wird eine Stellvertretung gewählt. Ist die Wahl einer Stellvertretung nicht möglich, soll sich der Vorstand in Abstimmung mit der Referatsleitung um eine Stellvertretung bemühen.</p>	<p>§ 4 Referate</p> <p>4. Wenn ein Referat mehr als eine Person umfasst, kann auch eine Referatsleitung gewählt werden, die aus mehreren Personen besteht. Die Referate wählen ihre Referatsleitung. Diese kann aus mehreren Personen bestehen. Sofern möglich, wird eine Stellvertretung gewählt. Ist die Wahl einer Stellvertretung nicht möglich, soll sich der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung um eine Stellvertretung bemühen.</p>
<p>Begründung: Aktueller Passus ist missverständlich, neue Formulierung analog zu Abteilungen</p>	
<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>2. Aufgaben</p> <p>...</p> <p>j) Abteilungen im Sinne des § 3 der Satzung aufzulösen oder zuzulassen,</p> <p>...</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>2. Aufgaben</p> <p>...</p> <p>j) Abteilungen im Sinne des § 3 und Referate im Sinne des § 4 der Satzung aufzulösen oder zuzulassen,</p> <p>...</p>
<p>Begründung: der Passus fehlt bislang</p>	

<p>§ 7 Vorstand 2. Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 €, so kann es nur von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Finanzvorstand, gemeinschaftlich vorgenommen werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 30.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes zustimmt.</p>	<p>§ 7 Vorstand 2. Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, § 26 BGB. Sie Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 €, so kann es können nur von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Finanzvorstand, gemeinschaftlich vorgenommen werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 30.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes zustimmt.</p>
<p>Begründung: Grammatik</p>	
<p>§ 8 Beirat 2. Geschäftsordnung</p> <p>a) Die Mitglieder des Beirats wählen einen Sprecher und dessen Stellvertreter.</p> <p>...</p> <p>e) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher oder dessen Stellvertreter verlangen.</p>	<p>§ 8 Beirat 2. Geschäftsordnung</p> <p>a) Die Mitglieder des Beirats wählen eine/n Sprecher/in und dessen bis zu drei Stellvertretungen.</p> <p>...</p> <p>e) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher oder dessen Stellvertreter von dem/der Sprecher/in oder der/den Stellvertretung/en verlangen.</p>
<p>Begründung: Mindestmaß Gendern</p>	

Antrag 10: Anpassungen an die Mustersatzung des Hauptverbands

<p style="text-align: center;">Aktuell gültige Satzung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvorschläge</p>
<p>§ 1 Allgemeines 2. Vereinszwecke</p> <p>a) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über diese Bergwelt zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat und den Alpen zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>...</p> <p>c) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit aller.</p> <p>d) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung mit naturbezogenen, auch sozialen- und kulturellen Themen.</p> <p>...</p>	<p>§ 1 Allgemeines 2. Vereinszwecke</p> <p>a) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über diese Bergwelt die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat und den Alpen zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>...</p> <p>c) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit aller sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.</p> <p>d) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung mit naturbezogenen, auch sozialen- und kulturellen Themen.</p> <p>...</p>

<p>§ 1 Allgemeines 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ... 2. t) - u) -</p>	<p>§ 1 Allgemeines 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ... 2. t) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten. u) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</p>
<p>§ 1 Allgemeines 4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. ... g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</p>	<p>§ 1 Allgemeines 4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. ... g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen; die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt; </p>